



ZUKUNFTSNETZ
MOBILITÄT
NRW

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



KOMMUNE
MUSTERSTADT

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Netzwerk „Zukunftsnetz Mobilität NRW“



ZUKUNFTSNETZ
MOBILITÄT
NRW

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Netzwerk „Zukunftsnetz Mobilität NRW“

zwischen

der VRR AöR, Augustastr. 1, 45879 Gelsenkirchen,
vertreten durch die Vorstände

- nachfolgend **VRR AöR** -

und

der Kommune Musterstadt,
vertreten durch den (Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landrat)

- nachfolgend „**Kommune**“ -,

- VRR AöR und Gemeinde gemeinsam nachfolgend „**Partner**“.



Präambel

Das „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ ist ein landesweites, durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gegründetes Netzwerk für Kommunen (Gemeinden, Städte und Kreise). Dessen Zielsetzung und zentrale Aufgabe ist es die Kommunen in der Ausgestaltung einer zukunftsfähigen, sicheren und nachhaltigen Mobilitätsentwicklung zu vernetzen und zu beraten. Das „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ unterstützt die Kommunen insbesondere bei der Initiierung und Umsetzung eines kommunalen Mobilitätsmanagements.

Zur Sicherung des Informations- und Erfahrungsaustauschs sowie der Unterstützung der Kommunen hat das Land drei regionale Koordinierungsstellen, darunter die Koordinierungsstelle Rhein-Ruhr bei der VRR AöR, gegründet und mit der Initiierung, Umsetzung und Begleitung des „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ beauftragt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Partner folgendes:

I Gegenstand der Rahmenvereinbarung

1. Zweck dieser Rahmenvereinbarung ist die Regelung der Zusammenarbeit im Netzwerk „Zukunftsnetz Mobilität NRW“, insbesondere die Kooperation bei der Förderung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung durch ein kommunales Mobilitätsmanagement.
2. Mit der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung erlangt die Kommune die Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“.





II Form / Dauer der Zusammenarbeit

1. Die Partner vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die für die Durchführung des Projektes von Bedeutung sind.
2. Die Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Partner in Kraft und wird zunächst für vier Jahre geschlossen.
3. Die Partner werden zwei Jahre nach der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs auf Leitungsebene die Umsetzung der Rahmenvereinbarung und die Art der Zusammenarbeit bewerten.
4. Die Mitgliedschaft wird nach vier Jahren bei Erfüllung der Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert.
5. Die ordentliche Kündigung dieser Rahmenvereinbarung wird ausgeschlossen.
6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Zusammenarbeit aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
7. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

III Angebote der VRR AöR / Koordinierungsstelle Rhein-Ruhr

1. Die VRR AöR / Koordinierungsstelle Rhein-Ruhr begleitet als Dienstleister und Berater im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die Schaffung der strukturellen Voraussetzungen in der Kommune, organisiert den regionalen Austausch und stellt Angebote für Maßnahmen mit lokalen Partnerorganisationen zur Verfügung.
2. Die VRR AöR / Koordinierungsstelle Rhein-Ruhr stellt der Kommune insbesondere folgende Angebote zur Verfügung:



Vernetzung

- Regionaler Informations- und Erfahrungsaustausch
- Austausch zwischen Kommunal- und Landesebene
- themenspezifische Fachgruppen
- Verknüpfung mit den Akteuren des Mobilitätsverbundes

Beratung

- Umsetzung zum kommunalen Mobilitätsmanagement
- Zielgruppen- und standortspezifische Mobilitätsmanagementmaßnahmen
- Information und Workshops zu Einzelthemen oder zum Gesamtansatz des Mobilitätsmanagements in Verwaltung und Kommunalpolitik
- Information zu Förderkulissen
- Begleitung aktueller Projekte

Qualifizierung

- Wissenstransfer aus Forschung und Praxis
- Fortbildungen im Bereich der Methodenkompetenz
- Lehrgang „Kommunales Mobilitätsmanagement“ (kostenpflichtig)
- Fachtagungen

Praxisangebote

- Organisation gemeinsamer Aktionen u.a. Exkursionen
- Instrumente zum kommunalen Mobilitätsmanagement
- Handreichungen/Handbücher
- Leihmaterialien für Veranstaltungen u.a. Verkehrssicherheitsaktionen
- Materialien zum schulischen Mobilitätsmanagement und zur Mobilitäts-sicherung älterer Menschen





ZUKUNFTSNETZ MOBILITÄT NRW

IV Mitwirkungshandlung der Kommune

Die Kommune wird im Rahmen ihrer Zusammenarbeit beim „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ insbesondere folgende Punkte umsetzen:

- **Benennung eines oder einer Verantwortlichen als Ansprechpartner(in) für die Koordinierungsstelle Rhein-Ruhr**, dessen/deren Aufgaben ggf. in einer Dienstanweisung zu regeln sind,
- **Beteiligung am Erfahrungs- und Informationsaustausch** mit den anderen kommunalen Gebietskörperschaften des „Zukunftsnetz Mobilität NRW“,
- Durchführung eines **verwaltungsinternen Workshops zum Thema „Nachhaltige Mobilitätsentwicklung“** unter Beteiligung der zuständigen Fachbereiche in Kooperation mit der Koordinierungsstelle,
- **Einrichtung eines verwaltungsinternen fachbereichsübergreifenden Arbeitskreises** bzw. Aufnahme des Themas „Nachhaltige Mobilitätsentwicklung“ in bestehende Arbeitskreise und
- Umsetzung von **zielgruppen- und standortspezifischen Mobilitätsmanagementmaßnahmen und Maßnahmen der Verkehrssicherheit**.

V Finanzielle Grundsätze

Die Mitgliedschaft im „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ ist für die Kommune kostenfrei.

VI Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam/nichtig sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte.
2. Den Vertragsparteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung und ihrer späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Vereinbarung bedacht hätten.



3. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

VII Schriftform

Die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Form vorgeschrieben ist. Das gleiche gilt für die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Ort, Datum

Ronald R. F. Lünser
Vorstand VRR AöR
Sitz der Koordinierungsstelle Rhein-Ruhr

José Luis Castrillo
Vorstand VRR AöR
Sitz der Koordinierungsstelle Rhein-Ruhr

Ort, Datum

Rudolf Mustermann,
Bürgermeister der Gemeinde
Musterstadt





ZUKUNFTSNETZ MOBILITÄT NRW

Koordinierungsstelle Rhein-Ruhr

Sitz:
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
Augustastr. 1 | 45879 Gelsenkirchen
Tel. 0209 / 1584-0
zukunftsnetz-mobilitaet@vrr.de



www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de

Koordinierungsstelle
Rhein-Ruhr

Sitz:



Koordinierungsstelle
Westfalen-Lippe

Sitz:



Koordinierungsstelle
Rheinland

Sitz:



Partner:



Mit freundlicher
Unterstützung von:

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



 **UK NRW**
Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen